

Amtsblatt der Stadt Datteln



55. Jahrgang

17. Januar 2020

Nr. 1

Inhalt:

1. Tagesordnung für die Sitzung des Rates am Mittwoch, 29. Januar 2020, 16.00 Uhr in der Stadthalle, Kolpingstraße 1, 45711 Datteln
2. Bebauungsplan Nr. 125 der Stadt Datteln - Ehemaliges Ostringstadion - hier: Aufstellungsbeschluss
3. Gastransportleitung Heiden – Dorsten „HeiDo“ (Leistungsnummer 102)
GDRM Anlage Heiden-Borken
Stationen Marbeck und Dorsten

Tagesordnung

für die Sitzung des Rates am Mittwoch, 29.01.2020, 16:00 Uhr Stadthalle, Kolpingstraße 1, 45711 Datteln

Öffentliche Sitzung:

1. Anfragen von Einwohnern
2. Einwendungen gegen die Niederschrift
über die Sitzung des Rates am 27.11.2019
3. Sitzungsvorlage Nr. 14-20/1281
Nachwahlen zu den Ausschüssen
4. Sitzungsvorlage Nr. 14-20/1286
Bestimmung des Ausschussvorsitzenden für den Ausschuss für Soziales,
Sport und Freizeit
5. Sitzungsvorlage Nr. 14-20/1311
Bestellung eines stellvertretenden Wahlleiters für die Wahl des Bürgermeis-
ters und des Rates der Stadt Datteln am 13.09.2020
6. Sitzungsvorlage Nr. 14-20/1302
Antrag der SPD Fraktion gem. § 3 der Geschäftsordnung für den Rat der
Stadt vom 26.11.2019
hier: Prüfauftrag zur Einrichtung eines Wohnmobilstellplatzes in Stadtnähe
7. Sitzungsvorlage Nr. 14-20/1306
Antrag der SPD-Fraktion vom 11.12.2019
hier: Ausbau der Digitalisierung an Dattelner Schulen
8. Sitzungsvorlage Nr. 14-20/1310
Antrag der Fraktionen WG Die Grünen und DIE LINKE vom 13.01.2020
hier: Lösung der Entwässerung / Abwasserbeseitigung im Bereich newPark
9. Sitzungsvorlage Nr. 14-20/1238-1
Stellenplan 2020
10. Sitzungsvorlage Nr. 14-20/1255-1
Haushaltssanierungsplan 2012 - 2021; 8. Fortschreibung Haushalt 2020
11. Sitzungsvorlage Nr. 14-20/1309
Erlass einer Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von
Verkaufsstellen an drei Sonntagen im Jahr 2020
12. Sitzungsvorlage Nr. 14-20/1303
Beitritt der Stadt Datteln zum Riga-Komitee
13. Sitzungsvorlage Nr. 14-20/1289
Beteiligung der Stadt Datteln an der Internationalen Gartenausstellung (IGA)
Metropole Ruhr 2027
hier: Beschluss zur Unterstützung des Projektes "2Stromland zwischen Lippe
und Stever - Die Wildnis vor der Haustür"

14. Sitzungsvorlage Nr. 14-20/1299
Integriertes Klimaschutzkonzept für die Stadt Datteln
15. Sitzungsvorlage Nr. 14-20/1305
Antrag der SPD Fraktion Datteln vom 26.11.2019
"Fair-Trade-Town"
Antrag gemäß § 3 Absatz 1 Geschäftsordnung für den Rat der Stadt Datteln
und seine Ausschüsse
16. Sitzungsvorlage Nr. 14-20/1285
Städtebaulicher Vertrag zur Durchführung der Erschließung des südöstlichen
Teilbereiches des Bebauungsplangebietes Nr. 22 -Wohnen an der Marienstra-
ße- in Datteln und zur Regelung der Finanzierung der diesbezüglich anfal-
lenden Kosten
17. Sitzungsvorlage Nr. 14-20/1193-1
Straßenbezeichnung im Bebauungsplan Nr. 101 der Stadt Datteln "Ehemali-
ger Bauhof Speeck"
18. Anfragen und Mitteilungen

Nichtöffentliche Sitzung:

19. Anfragen und Mitteilungen

Bebauungsplan Nr. 125 der Stadt Datteln
- Ehemaliges Ostringstadion -
hier: Aufstellungsbeschluss

Der Rat der Stadt Datteln hat in seiner Sitzung am 27.11.2019 Folgendes beschlossen:

„Die Verwaltung wird beauftragt, das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 125 der Stadt Datteln „Ehemaliges Ostringstadion“ gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch durchzuführen.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 125 der Stadt Datteln „Ehemaliges Ostringstadion“ ist das Verfahren zur Änderung des Flächennutzungsplanes nach § 8 Abs. 3 Baugesetzbuch durchzuführen (Parallelverfahren).“

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 125 der Stadt Datteln - Ehemaliges Ostringstadion - ergibt sich aus dem beigefügten Übersichtsplan.

Bekanntmachungsanordnung

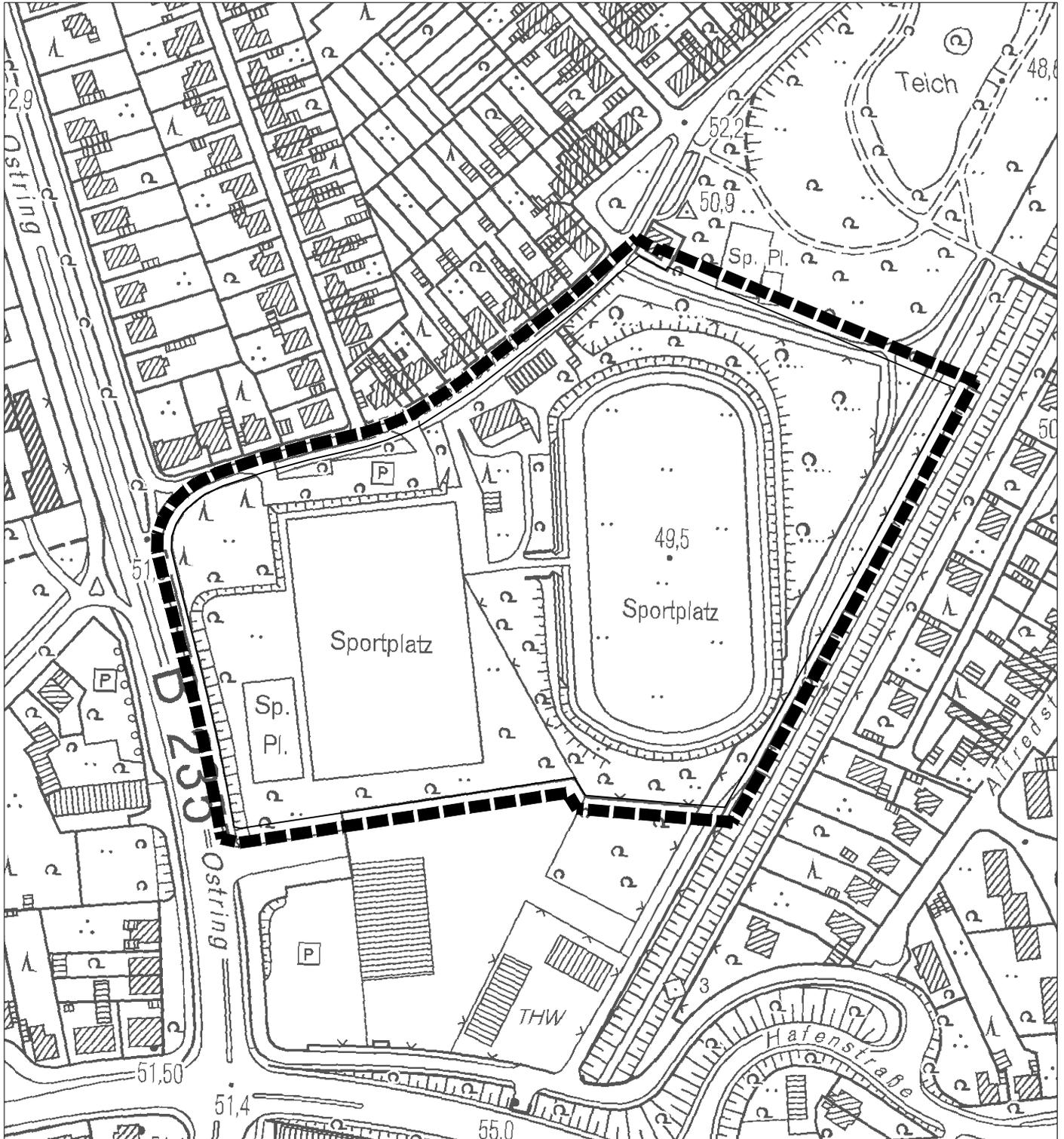
Der vorstehende Aufstellungsbeschluss wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch öffentlich bekannt gemacht.

Datteln, 10.01.2020



Dora
Bürgermeister

Übersichtsplan zur Aufstellung eines Bebauungsplanes



STADT DATTELN Fachdienst 6.1 -Stadtplanung / Bauordnungs- BEBAUUNGSPLAN NR. 125 / "Ehem. Ostringstadion"



geplanter Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 125

Maßstab



Datum: 23.08.2019

Bekanntmachung

Gastransportleitung Heiden – Dorsten „HeiDo“ (Leistungsnummer 102) GDRM Anlage Heiden-Borken Stationen Marbeck und Dorsten

Die Open Grid Europe GmbH, Kallenbergstraße 5, 45141 Essen hat mit Schreiben vom 09.12.2019 für das o. a. Bauvorhaben die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens gemäß §§ 43 ff. des Gesetzes über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz – EnWG) in Verbindung mit den §§ 72 ff. des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) beantragt. Für das Vorhaben hat die Vorhabenträgerin gemäß § 7 Abs. 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt, was die Bezirksregierung Münster als zuständige Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde als zweckmäßig erachtet hat.

Für das Bauvorhaben einschließlich der landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden Grundstücke in der Stadt Borken, Gemarkung Marbeck, der Stadt Datteln, Gemarkung Datteln, der Stadt Dorsten, Gemarkungen Dorsten, Lembeck, Rhade und Wulfen, der Stadt Sendenhorst, Gemarkung Sendenhorst und in der Gemeinde Heiden im Kreis Borken, Gemarkung Heiden beansprucht.

Der Plan (Zeichnungen und Erläuterungen) liegt in der Zeit

vom 20.01.2020 bis einschließlich 19.02.2020

im Rathaus der Stadt Datteln, Fachdienst 6.1 Stadtplanung / Bauordnung, Zimmer 2.29, Genthiner Straße 8, 45711 Datteln,

während der Dienststunden

Montag und Mittwoch	8.30 bis 12.00 und 14.00 bis 16.00 Uhr
Donnerstag	8.30 bis 12.00 und 14.00 bis 17.00 Uhr
Dienstag und Freitag	8.30 bis 12.00 Uhr

zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

1. Jeder kann bis spätestens einem Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist

bis zum 19.03.2020 einschließlich,

bei der Bezirksregierung Münster (Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde), Domplatz 1 - 3, 48143 Münster, oder bei der Stadt Datteln, (FD 6.1 Stadtplanung / Bauordnung), Genthiner Straße 8, 45711 Datteln, Einwendungen gegen den Plan schriftlich oder zur Niederschrift erheben. Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen.

Nach Ablauf dieser Einwendungs-/Äußerungsfrist sind Einwendungen und Äußerungen ausgeschlossen (§ 21 Abs. 4 S. 1 UVPG). Dieser Ausschluss gilt nur für das Verwaltungsverfahren.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite deutlich sichtbar ein Unterzeichner mit Namen und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Anderenfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben (§ 17 Abs. 1 und 2 VwVfG NRW).

Ferner wird die Anhörungsbehörde gleichförmige Eingaben insoweit unberücksichtigt lassen, als Unterzeichner ihren Namen oder ihre Anschrift nicht oder unleserlich angegeben haben (§ 17 Abs. 2 S. 3 VwVfG NRW).

Auf elektronischem Wege können Einwendungen wie folgt erhoben werden:

- durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz. Die De-Mail-Adresse lautet: poststelle@brms-nrw.de-mail.de
- durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an die elektronische Poststelle der Behörde. Die E-Mail-Adresse lautet: poststelle@brms.sec.nrw.de.

2. Diese öffentliche Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der

- a) vom Bund oder Land anerkannten Naturschutzvereinigungen
- b) sowie den sonstigen Vereinigungen, soweit sich diese für den Umweltschutz einsetzen und nach den in anderen gesetzlichen Vorschriften zur Einlegung von Rechtsbehelfen in Umweltangelegenheiten vorgesehenen Verfahren anerkannt sind (Vereinigungen),

von der Auslegung des Plans.

3. Bei der Durchführung des Anhörungs- und Planfeststellungsverfahrens werden personenbezogene Daten verarbeitet. Gemäß Art. 13 und 14 der Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutzgrundverordnung – DSGVO) sind die betroffenen Personen hierüber zu informieren. In diesem Zusammenhang wird auf die „*Datenschutzhinweise Planfeststellungsverfahren*“ verwiesen, die auf der Internetseite der Bezirksregierung Münster unter <https://www.bezreg-muenster.de/de/datenschutz/25/index.html> aufgerufen werden können.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde beinhaltet auch die Weitergabe von Einwendungen und Stellungnahmen an die Vorhabenträgerin und den von ihr Beauftragten. Soweit Name und Anschrift von Einwendern zur ordnungsgemäßen Durchführung des Verfahrens nicht erforderlich sind, können diese auf Verlangen des Betroffenen durch die Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde unkenntlich gemacht werden (§ 43a S. 1 Nr. 2 EnWG).

4. In der Regel findet ein Erörterungstermin statt. Die Anhörungsbehörde kann auf eine Erörterung der rechtzeitig erhobenen Stellungnahmen und Einwendungen verzichten (§ 43a Nr. 3 EnWG). Findet ein Erörterungstermin statt, so wird dieser vorher ortsüblich bekannt gemacht werden. Ferner werden diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen wird der Vertreter, von dem Termin gesondert benachrichtigt (§ 17 VwVfG NRW). Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden (§ 73 Abs. 6 S. 4 VwVfG NRW).

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

5. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen und Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
6. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht im Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.

7. Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender und diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind (§ 74 Abs. 5 S. 1 VwVfG NRW).

8. Vom Beginn der Auslegung des Planes an tritt die Veränderungssperre nach § 44a EnWG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Vorhabenträger ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 44a Abs. 3 EnWG).

9. Da für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt wird, wird darauf hingewiesen,
 - dass die für das Verfahren und für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens sowie für Äußerungen und Nachfragen zuständige Behörde die Bezirksregierung Münster, hier das Verkehrsdezernat, ist,
 - dass über die Zulässigkeit des Vorhabens durch Planfeststellungsbeschluss entschieden werden wird,
 - dass die Anhörung zu den ausgelegten Planunterlagen auch die Einbeziehung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens gemäß §§ 18 Abs. 1 und 19 Abs. 1 UVPG ist und
 - dass die ausgelegten Planunterlagen die nach § 16 Abs. 1 und 3 UVPG entscheidungserheblichen Unterlagen für die Umweltverträglichkeitsprüfung beinhalten. Folgende umweltbezogene Unterlagen sind in den Planunterlagen enthalten:

Anlage Nr.	Bezeichnung der Planunterlage	Verfasser	Datum
00	Allgemeinverständliche nicht-technische Zusammenfassung	Bosch & Partner GmbH	05.12.2019
01	Erläuterungsbericht	Open Grid Europe	02.12.2019
09	Wasserrechtliche Belange	Dr. Spang	23.07.2019
14	UVP-Bericht	Bosch & Partner GmbH	25.11.2019
15	Landschaftspflegerischer Begleitplan	Bosch & Partner GmbH	25.11.2019
16	FFH-Verträglichkeitsprüfung	Bosch & Partner	25.11.2019

		GmbH	
17	Artenschutzfachbeitrag	Bosch & Partner GmbH	25.11.2019
18.1	Fachgutachten Boden	Ingenieurbüro Feldwisch	27.11.2019
18.2	Fachgutachten Wasserrahmenrichtlinie	Bosch & Partner GmbH	25.11.2019

10. Die Planunterlagen werden in den Städten Borken, Datteln, Dorsten und Sendenhorst sowie in der Gemeinde Heiden ausgelegt. Darüber hinaus sind die Planunterlagen für die Dauer der Auslegung auch auf der Internetseite der Bezirksregierung Münster unter www.brms.nrw.de/go/verfahren abrufbar. Außerdem sind der Inhalt der Bekanntmachung sowie die auszulegenden Unterlagen gemäß § 20 UVPG über das zentrale Internetportal des Landes Nordrhein-Westfalen unter www.uvp.nrw.de zugänglich. Maßgeblich ist jedoch der Inhalt der ausgelegten Unterlagen (§ 27a Abs. 1 S. 4 VwVfG NRW i. V. m. § 20 Abs. 2 S. 2 UVPG).

Amtliches Veröffentlichungsblatt der Stadt Datteln



Bürgermeister